

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen - Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Besteht ein eigenes Verfahren für Bagatellsachen?
 - 1.1 Anwendungsbereich des Verfahrens, Streitwert
 - 1.2 Anwendung des Verfahrens
 - 1.3 Vordrucke
 - 1.4 Beistand
 - 1.5 Vorschriften bei der Beweiserhebung
 - 1.6 Schriftliches Verfahren
 - 1.7 Gestaltung der richterlichen Entscheidung
 - 1.8 Übernahme der Prozesskosten
 - 1.9 Möglichkeit der Anfechtung



1 Besteht ein eigenes Verfahren für Bagatellsachen?

1.1 Anwendungsbereich des Verfahrens, Streitwert

Im nationalen österreichischen Recht existiert kein Bagatellverfahren im eigentlichen Sinn. Die österreichische Zivilprozessordnung sieht jedoch für Verfahren vor den Bezirksgerichten in gewissen Bereichen Verfahrensvereinfachungen vor. Im Regelfall sind dies besondere Verfahrensregeln bzw. ein vereinfachtes Verfahren für die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte (Streitwerte bis Euro 15.000) fallenden rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Für das Verfahren in arbeits- und sozialrechtlichen Sachen bestehen unabhängig von der Streitwerthöhe bestimmte Verfahrensvereinfachungen und Verfahrenserleichterungen.

Die angesprochenen Vereinfachungen gelten grundsätzlich für geringfügige Forderungen mit Streitwertgrenzen bis Euro 1.000 (Näheres dazu in Punkt 1.5) bzw. Euro 2.700 (siehe dazu auch Punkt 1.9).

1.2 Anwendung des Verfahrens

Die Verfahrensbesonderheiten für geringwertige Ansprüche im österreichischen Verfahrensrecht sind zwingend und können von den Parteien nicht ausgeschlossen werden.

Eine Überleitung in ein „ordentliches“ Verfahren durch das Gericht oder die Parteien ist somit ausgeschlossen.

1.3 Vordrucke

Da es in Österreich kein eigenes Bagatellverfahren gibt, gibt es auch keine speziellen Formulare für ein solches Verfahren.

1.4 Beistand

Für Streitwerte bis Euro 5.000 besteht in Österreich keine Pflicht, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen. Der Richter hat unvertretenen Parteien grundsätzlich Hilfestellung zu leisten, das heißt, sie über ihre prozessualen Rechte und Pflichten und die

Rechtsfolgen ihrer Handlungen und Unterlassungen zu belehren. Die Parteien haben ferner die Möglichkeit, die Klage vor dem zuständigen Bezirksgericht bzw. jenem ihres Wohnortes mündlich zu Protokoll zu geben. Ist ein schriftliches Vorbringen einer unvertretenen Partei mangelhaft, so hat der Richter der Partei die entsprechenden Aufklärungen und Anleitungen zu geben. Die Unparteilichkeit des Richters darf dadurch keine Einschränkung erfahren.

1.5 Vorschriften bei der Beweiserhebung

Bei Ansprüchen, die Euro 1.000 nicht übersteigen, kann das Gericht von der Partei angebotene Beweise dann übergehen, wenn die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch in diesem Fall hat der Richter jedoch nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Ergebnisse der gesamten Verhandlung ohne Willkür zu entscheiden. Die Entscheidung ist im Instanzenzug überprüfbar.

1.6 Schriftliches Verfahren

Ein rein schriftliches Verfahren ist nach österreichischem Recht nicht zulässig. Da es in Österreich keine Beschränkung der Beweise gibt, besteht aber an sich die Möglichkeit, Zeugenaussagen schriftlich vorzulegen. Dieser Beweis ist allerdings nicht als Zeugenbeweis, sondern als Urkunde zu werten.

1.7 Gestaltung der richterlichen Entscheidung

Nach der österreichischen Zivilprozessordnung bringt die mündliche Verkündung eines Urteils Vereinfachungen für die schriftliche Urteilsausfertigung mit sich. Dies gilt unabhängig vom Streitwert. Wurde ein Urteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet und hat keine Partei rechtzeitig Berufung gegen das Urteil angemeldet, so kann das Gericht eine sogenannte „gekürzte Urteilsausfertigung“ erlassen, die sich auf die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen beschränkt.

1.8 Übernahme der Prozesskosten

Nach österreichischem Recht findet der Kostenersatz im Zivilprozess grundsätzlich im Ausmaß des Obsiegens statt. Sowohl Gerichtsgebühren als auch Anwaltskosten sind streng vom Streitwert abhängig, sodass geringe Streitwerte im Regelfall geringe Gerichtskosten bzw. Anwaltskosten verursachen. Durch die Festlegung der Kosten in Tarifen (durch Gesetze und Verordnungen) wird die Kostenbelastung bei geringwertigen Forderungen nieder gehalten. Spezielle Kostenregelungen für solche Forderungen bestehen aber nicht.

1.9 Möglichkeit der Anfechtung

Bei geringwertigen Forderungen gibt es nach österreichischem Recht Rechtsmittelbeschränkungen. Bis Euro 2.700 ist eine Berufung nur in rechtlicher Hinsicht sowie wegen Nichtigkeit (schwerste Verfahrensmängel) möglich. Die Anfechtung wegen sonstiger Verfahrensmängel ist ausgeschlossen, auch die Tatsachenfeststellungen und die Beweiswürdigung des Erstgerichtes sind nicht bekämpfbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das „ordentliche“ Verfahren.

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 02/06/2018